

B E S C H L U S S

Nr. 1

**durch die Partner des Bundesmantelvertrages – Ärzte (BMV-Ä)
zu Änderungen in Kapitel 40 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

mit Wirkung zum 1. Juli 2014

Die Partner des Bundesmantelvertrages beschließen:

- 1. Änderung der Bezeichnung des Bereiches V des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

V Kostenpauschalen ~~(BMÄ und E-GO)~~

- 2. Änderung der Bezeichnung des Kapitels 40 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

40 Kostenpauschalen ~~(BMÄ und E-GO)~~

- 3. Änderung der Präambel Nr. 1 des Abschnitts 40.18 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

1. Die in diesem Abschnitt genannten Kostenpauschalen können nur von delegierenden Vertragsärzten unter Berücksichtigung

- der berufsrechtlichen Bestimmungen,
- der Anlage 8 zu § 15 Abs. 1 **Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)** ~~beziehungsweise § 14 Abs. 1 EKV~~ und
- der Voraussetzungen dieser Präambel

berechnet werden, sofern die in diesen Kostenpauschalen erbrachten Leistungen von entsprechend qualifizierten nicht-ärztlichen Praxisassistentinnen erbracht werden.

- 4. Änderung der Legendierung und des fakultativen Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 40870 des Abschnitts 40.18 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

40870 Kostenpauschale einschl. Wegekosten – entfernungsunabhängig – für gemäß § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V **ärztlich angeordnete Hilfeleistungen anderer Personen** nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V, die in der Häuslichkeit der Patienten in Abwesenheit des Arztes erbracht werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 der Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte **(BMV-Ä)/Arzt-Ersatzkassenvertrag** vorliegen.

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher nicht-ärztlicher Praxisassistentinnen-Patienten-Kontakt,
- Aufsuchen des Patienten zum Zweck der Versorgung in der Häuslichkeit,
- Dokumentation gemäß der Präambel 40.18 Nr. 2,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte **(BMV-Ä)/Arzt-Ersatzkassenvertrag**,
- In Anhang 1 Spalte VP aufgeführte Leistungen, je Sitzung

5. Änderung der Legendierung und des fakultativen Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 40872 des Abschnitts 40.18 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

40872 **Kostenpauschale einschl. Wegekosten** – entfernungsunabhängig – für gemäß § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V **ärztlich angeordnete Hilfeleistungen anderer Personen** nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V, die in Abwesenheit des Arztes erbracht werden, für einen weiteren Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft, für einen Patienten in Alten- oder Pflegeheimen und/oder für Patienten im Rahmen der weiteren postoperativen Behandlung gemäß der Gebührenordnungsposition 31600 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 der Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte **(BMV-Ä)/Arzt-Ersatzkassenvertrag**.

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher nicht-ärztlicher Praxisassistentinnen-Patienten-Kontakt,
- Aufsuchen eines weiteren Patienten in derselben sozialen Gemeinschaft (z.B. Familie) zum Zweck der Versorgung in der Häuslichkeit

und/oder

- Aufsuchen eines Patienten zum Zweck der Versorgung in Alten- oder Pflegeheimen

und/oder

- Aufsuchen eines Patienten zum Zweck der Versorgung in anderen beschützenden Einrichtungen

und/oder

- Aufsuchen eines Patienten zum Zweck der weiteren postoperativen Versorgung im Rahmen der Gebührenordnungsposition 31600,
- Dokumentation gemäß der Präambel 40.18 Nr. 2,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte **(BMV-Ä)/Arzt-Ersatzkassenvertrag**,
- In Anhang 1 Spalte VP aufgeführte Leistungen, je Sitzung

Gültig ab 1. Juli 2014